

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

### Öffentliche Bekanntmachungen



**8. Tagung  
der Stadtverordneten-  
versammlung  
der Stadt Velten  
am 11. Juni 2015**

24. Jg./Nr. 4 - Velten, 26.06.15

#### Inhaltsverzeichnis

##### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 8. Tagung der SVV	S. 2
Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	S. 8

##### NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Sie haben (bald) ein Schulkind! Elternbrief Nr. 37 des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V.	S. 11
Senioren-Geburtstagskinder	S. 12
Veranstaltungskalender	S. 12

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Tagung

**Beschluss-Nr. 2015/031**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Um- und Ausbaubeschluss Ortsdurchfahrt Velten, 2. Bauabschnitt Knotenpunkt Hafestraße**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau der Gehwege und der Straßenbeleuchtung in der Breiten Straße, des gemeinsamen Geh-/Radweges und der Straßenbeleuchtung in der Berliner Straße sowie eines Abschnittes der Hafestraße mit Gehwegen.

Die Stadtverwaltung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde zu überprüfen, ob die angeordnete Benutzungspflicht des gemeinsamen Geh- und Radweges entfallen kann.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2015/039**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 48 „Überlagernde Festsetzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, Germendorfer Straße“ (Textbebauungsplan)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Überlagernde Festsetzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, Germendorfer Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr. 2015/040**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten für die Teilbereiche 1 und 20**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Abwägung zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilbereiche 1 und 20 und bestätigt die Änderungen des Flächennutzungsplans als Beschluss.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2015/041**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Bebauungsvariante zum Verkauf des Grundstücks Breite Straße 78 A, Gemarkung Velten, Flur 6, Flurstück 100**

Auf den Grundstücken

- Breite Straße 78 A, Gemarkung Velten, Flur 6, Flurstück 100, mit einer Größe von 530 m<sup>2</sup> (Eigentümer Stadt Velten) und
- Breite Straße 79, Gemarkung Velten, Flur 6, Flurstücke 99/1, 99/3, 101, 103 mit einer Gesamtgröße von 1.607 m<sup>2</sup> (Privateigentum)

soll das Projekt des Bewerbers

mit dem Neubau eines Gebäudes mit 9 Wohneinheiten. Die 3 Wohnungen im Erdgeschoss sind barrierefrei zu erreichen,

realisiert werden.

In dem abzuschließenden Kaufvertrag ist die Ausweisung von einem Stellplatz je Wohneinheit durch die Stadt Velten zu sichern.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 4

**Beschluss-Nr. 2015/048**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Ankauf des Flurstücks 2/2 der Flur 20, Gemarkung Velten, in einer Größe von 11.960 m<sup>2</sup>**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Flurstück 2/2 der Flur 20, Gemarkung Velten, in einer Größe von 11.960 m<sup>2</sup>, zu einem gutachterlich noch zu ermittelnden Wert vom Eigentümer anzukaufen.

#### **Beschlussbegründung**

Bei der zu erwerbenden Fläche handelt es sich um einen notwendigen Ankauf, um den geplanten Ersatzneubau für ein Sozialgebäude auf dem Sportplatz in der Wagnerstraße realisieren zu können.

Im Vorfeld wurden mehrere Varianten und der Erwerb des westlich gelegenen Flurstücks 2/4 geprüft. Hier ist die Kontaktaufnahme zum Eigentümer gescheitert und somit ein Erwerb in absehbarer Zeit nicht möglich.

Mit dem Erwerb des Flurstücks 2/2 und der geplanten Verlegung der Baulichkeiten auf die östliche Seite und in den straßennahen Bereich, ist auch ein Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf kurzem Wege möglich. Somit kann die Erschließung des gesamten Grundstücks dauerhaft gesichert werden. Die bestehende Bebauung soll rückgebaut werden. Der um das Grundstück verlaufende Streifen des Flurstücks 2/2 soll gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) als Ausgleichsfläche für die Ersatzpflanzung Verwendung finden. Die bauordnungsrechtliche Absicherung des Vorhabens wurde signalisiert. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist notwendig und in Vorbereitung.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

**Beschlussvorlage-Nr. 2015/047**

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Projektbeschluss zum Umbau der Sportanlage Germendorfer Straße 73**

Die Entwurfsplanung vom 19.05.2015 wird bestätigt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, weitere Planungsschritte zu veranlassen.

#### **Beschlussbegründung**

Der SC Oberhavel Velten e. V. hatte mit Schreiben vom 02.07.2014 für die schlechte Wetterzeit einen Kunstrasenplatz zur Vermeidung von Spielausfällen und zur Entlastung der vorhandenen Rasenplätze beantragt. Es wurde eine Betriebs- und Nutzungsbeschreibung mit den erforderlichen Idealmaßen vom Verein als Aufgabenstellung erarbeitet und die Aufteilung des Sportplatzes in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Velten abgestimmt.

Mit Vorbescheid gemäß § 59 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 10.11.2014 wurde die grundsätzliche baurechtliche Zulässigkeit des eingereichten Vor-

habens gemäß § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestätigt, vorbehaltlich einer positiven immissionschutzrechtlichen Bewertung. Für die erforderlichen Nachweise wurden ein Lichtimmissions- und ein Lärmschutzgutachten beauftragt.

Die Entwurfsplanung der Landschaftsarchitekten Wallmann vom 19.05.2015 wurde erarbeitet und liegt nun den Stadtverordneten zur Bestätigung vor. Die detaillierte Entwurfsbeschreibung und die Kostenberechnung liegen dem Beschlussantrag bei.

Die Stadt Velten wird darüber hinaus Möglichkeiten prüfen, Fördermittel zu akquirieren.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Stadtentwicklung, Finanzausschuss, Hauptausschuss**

**Beschluss-Nr: 2015/049**                      **Einreicher: Stadtverwaltung**  
**Verkauf des Flurstücks 138 der Flur 14, Gemarkung Velten**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Flurstück 138 der Flur 14, Gemarkung Velten, in einer Größe von 144 m<sup>2</sup>, gelegen vor dem Grundstück Kremmener Straße 28, an Herrn Michael Breuer zu einem gutachterlich noch zu ermittelnden Wert zu verkaufen.

**Beschlussbegründung**

Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstückes Kremmener Straße 28. Das Flurstück 138 ist diesem Grundstück vorgelagert und wird als Arrondierungsfläche erworben. Der Erwerb der Fläche dient der Erschließung des gesamten Grundstückes und wird vom Erwerber bereits genutzt. Der derzeitige Bodenrichtwert (Stichtag 31.12.2014) beträgt für diese Region 61,00 EUR/m<sup>2</sup>. Der Antragsteller möchte den Kaufpreis durch ein Gutachten feststellen lassen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2**

**Beschluss-Nr: 2015/052**                      **Einreicher: Stadtverwaltung**  
**Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel wird zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin

vorgeschlagen.

**Beschlussbegründung**

Die Prüfung ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss notwendig. Grundlage bilden § 105 (3) und (5) sowie § 106 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg (EigV) vom 26.03.2009.

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Als zuständige Stelle kann sich das Rechnungsprüfungsamt dabei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Zur Auswahl der Prüfungsgesellschaft hat die Gemeinde ein Vorschlagsrecht. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Jahresabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten geprüft. Die Prüfungen erfolgten qualitäts- und termingerecht zu einem günstigen Preis- und Leistungsverhältnis, so dass empfohlen werden kann, diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 vorzuschlagen. Entsprechend § 29 (3) EigV liegen keine Ausschließungsgründe vor.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1**

**Beschluss-Nr: 2015/053**                      **Einreicher: Stadtverwaltung**  
**Einrichtung von 3 zusätzlichen Stellen für Auszubildende zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Velten**

Mit Beginn des Ausbildungsjahres 2015/16 schafft die Stadt Velten 3 zusätzliche Auszubildendenstellen zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in. Die Ausweisung der neuen Stellen erfolgt mit dem Stellenplan 2016. In jeder Kindertagesstätte werden dann jeweils 2 Auszubildende tätig sein.

**Beschlussbegründung**

Die geplante Veränderung des Kita-Personalschlüssels ist durch das Land Brandenburg in vier Schritten von August 2015 bis August 2018 vorgesehen.

1. 0 bis 3-Jährige ab 01.08.2015; Verbesserung Personalschlüssel von 1:6 auf 1:5,5
2. 0 bis 3-Jährige ab 01.08.2016; Verbesserung Personalschlüssel von 1:5,5 auf 1:5
3. 3 bis 6-Jährige ab 01.08.2017; Verbesserung Personalschlüssel von 1:12 auf 1:11,5
4. 3 bis 6-Jährige ab 01.08.2018; Verbesserung Personalschlüssel von 1:11,5 auf 1:11

Aufgrund der zum 1. August 2015 angekündigten gesetzlichen Änderungen zur Verbesserung des Personalschlüssels im Bereich der Kindertagesbetreuung ergibt sich ein sofortiger Bedarf an 2 zusätzlichen Stellen.

Mit den kompletten gesetzlichen Anpassungen des Personalschlüssels bei den unter 3-Jährigen auf 1:5 (Erzieher/in pro Kind) zum 1. August 2016 sowie den geplanten Veränderungen des Personalschlüssels in den Jahren 2017/2018 für 3 bis 6-Jährige werden weitere Stellen notwendig. Deshalb ergreift die Stadt Velten verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des zukünftigen Personalbedarfes. Neben den gesetzlichen Änderungen werden eine natürliche Fluktuation und Renteneintritte einkalkuliert. Eine geeignete und erfolgreiche Maßnahme der Personalgewinnung stellt die eigene Ausbildung von Erzieher/innen in den Kindertagesstätten dar. Auszubildende Erzieher/innen werden anteilig zu 0,35% einer Vollzeitstelle in der Berechnung des Personalschlüssels berücksichtigt. Nach erfolgreichen Ausbil-



dungsabschluss ist eine Weiterbeschäftigung in einer städtischen Einrichtung möglich. Der regionale Stellenmarkt ist aufgrund der entstehenden städteübergreifenden Bedarfe sehr angespannt. Somit muss die Stadt Velten noch in diesem Ausbildungsjahr die Personalgewinnung aktiv gestalten.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0**

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/054**      **Einreicher: Stadtverwaltung**  
**Festlegung des Stadtlogos mit der Wortmarke „Ofenstadt Velten“ für das zukünftige Corporate Design der Stadt Velten**

Um ein einheitliches und unverwechselbares Erscheinungsbild unserer Stadt zu sichern, wird als erste Maßnahme die von der Agentur Design Foundry Berlin entwickelte Variante

- a) Farbvariante A mit hoher Farbintensität oder
  - b) Farbvariante B mit geringerer Farbintensität
- des Stadtlogos festgelegt. Das Stadtlogo beinhaltet die Wortmarke „Ofenstadt Velten“ und eine Bildmarke mit farbigen Kacheln. Das Stadtlogo findet in Verbindung mit der Wortmarke auf alle Medien der Stadtverwaltung Anwendung, soweit nicht gesetzliche Regelungen Vorrang haben.

**Beschlussbegründung**

In der Stadtverordnetenversammlung (SVV) am 29.01.2015 wurde eine Mitteilung zum bisherigen Verfahren zur Kenntnis gegeben. Das Stadtlogo als Bestandteil des Corporate Design soll die Stadt Velten zukünftig nach innen und außen präsentieren, dauerhafte Wiedererkennbarkeit der Stadt gewährleisten und die Stadt Velten beim Stadtmarketing unterstützen.

Für die inhaltliche Begleitung der Entwicklung eines Corporate Designs wurde im Jahr 2013 eine Fachjury gegründet. Diese setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jeweils 1 Vertreter der Fraktionen der SVV; die Fraktion DIE LINKE.-Velten wünschte keine Mitarbeit in der Fachjury
- Bürgermeisterin
- Museumsleiterin des Ofen- und Keramikmuseums Velten
- 1 Vertreter des Fördervereins Ofen- und Keramikmuseum
- 1 Vertreter der Stadtwerke Velten GmbH
- 1 Vertreterin City-Management-Verband Ost e.V.
- 2 Kunstlehrer

Im Rahmen eines Ideenwettbewerbs wurden vier Werbebüros ausgewählt, die am 25.11.2013 ihre Ideen vor der Fachjury präsentierten. Die Auswahlentscheidung erfolgte anhand einer Bewertungsmatrix. Die Agentur Design Foundry aus Berlin erhielt im Ergebnis der Juryentscheidung den Auftrag zur Entwicklung eines CD für die Stadt Velten.

Mit großem Engagement begleitete die Fachjury den Prozess, in dessen Ergebnis die Entwürfe des zukünftigen CD der Agentur Design Foundry Berlin in mehreren Workshops im Zeitraum von 2013-2015 beraten wurden.

Im 1. Quartal 2015 wurden gemäß der Aufgabenstellung sowohl die Abstimmung eines finalen Entwurfs mit der Verwaltung als auch die Abstimmung in der Fachjury vollzogen.

In der Sitzung Fachjury am 21.04.2015 erfolgte die Empfehlung an die Verwaltung, die Beschlussfassung des Stadtlogos bis Juli 2015 zu veranlassen.

Die Fachjury positionierte sich bis auf eine Gegenstimme einheitlich für den nun vorliegenden Entwurf.

Die Darstellung des Logos in 2 Farbvarianten mit unterschiedlicher Sättigung - die der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage entnommen werden kann - erfolgt auf Empfehlung der Fachjury. Hierdurch ergibt sich die Auswahlentscheidung für Variante A oder Variante B.

Anstelle des Ofens als Bildelement wurden die Kacheln (gelber Klinker, Kachelofen, Keramik) als prägendes Merkmal und Gestaltungselement des zukünftigen Logos und Corporate Designs ausgewählt. Zum Ofen wird im Logo durch die Wortmarke „Ofenstadt Velten“ Bezug genommen. Die Herleitung des Logos wird in der Anlage 2 dieser Beschlussvorlage erläutert.

Nach der Beschlussfassung durch die SVV erfolgt die Umsetzung des 3. bis 6. Meilensteins im Zeitraum von Juli bis Dezember 2015 durch die Agentur Design Foundry. Die Meilensteine umfassen die Gestaltung von Kopfbögen der Stadtverwaltung, Visitenkarten, Vorlagen für PowerPoint Präsentationen/Satzungen/, Verträge/Vereinbarungen, Gestaltung eines Navigationskonzeptes für die Homepage der Stadt Velten einschließlich Musterseiten/Templates als Vorlagen für die technische Umsetzung, Gestaltungsvorlagen für die Einbindung des bestehenden Wappens, ein Basiskonzept für Titel-, Rück- und Musterseiten des Velten-Journals, ein Basiskonzept für Titel-, Rück- und Musterseiten einer Imagebroschüre, ein Basiskonzept für Frankierstempel, ein Basiskonzept für Präsentationsmappen, ein Basiskonzept für Layout und Aufbau von Anzeigen, ein Basiskonzept für die Gestaltung von Plakaten Format A1 und A2, ein Basiskonzept für das Layout von Blöcken, ein Basiskonzept für die Erstellung eines Flyers/Folders DIN lang)

Alle Gestaltungsvorgaben werden in einem Gestaltungshandbuch (CD-Manual) zusammengefasst, die der SVV zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

**Überwiesen in alle Ausschüsse**

**Beschluss-Nr: 2015/055**      **Einreicher: Stadtverwaltung**  
**Ausbaubeschluss der Wilhelm-Pieck-Straße zwischen Emma-Ihrer-Straße und dem Wohnblock Wilhelm-Pieck-Straße 5-8**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau der Wilhelm-Pieck-Straße und der Straßenbeleuchtung im Bereich von Emma-Ihrer-Straße bis zum Wohnblock Wilhelm-Pieck-Straße 5-8.

**Beschlussbegründung**

Im April 2014 wurde der Beschluss (2014/011) zum Ausbau eines Teilstückes der Wilhelm-Pieck-Straße (von Wohnblock 5-8 bis zur Karl-Liebknecht-Straße) durch die Stadtverwaltung eingebracht. Die Stadtverordneten plädierten damals für den Ausbau der Wilhelm-Pieck-Straße über die Karl-Liebknecht-Straße hinaus bis zur Emma-Ihrer-Straße. Die Bürgermeisterin zog deshalb den

Beschlussantrag zurück und das Ingenieurbüro wurde mit der weiterführenden Planung beauftragt.

Die Fahrbahn wird im Bereich vom Wohnblock Wilhelm-Pieck-Straße 5-8 bis kurz vor die Einmündung in die Karl-Liebknecht-Straße gepflastert und von dort bis zum Parkplatz an der Kita „Kinderland“ asphaltiert. Die Straßenbeleuchtung wird erneuert, es werden die gleichen LED-Leuchten wie auf dem Kita-Parkplatz zum Einsatz kommen.

Für den Ausbau werden entsprechend der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Velten Beiträge erhoben. Es handelt sich hierbei um einen Straßenabschnitt von rund 220 Metern Länge.

Anlieger ist hier nur die Wohnungsgenossenschaft „Vorwärts“ Velten e.G. und die Stadt Velten selbst. Mit dem Vorstand der Wohnungsgenossenschaft wurde der geplante Ausbau detailliert abgestimmt.

Der Straßenabschnitt befindet sich in einer Tempo-30-Zone.

Der Ausbau soll im Frühjahr 2016 beginnen.

**Einstimmig beschlossen**

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

**Beschlussvorlage-Nr. 2015/056 Einreicher: Stadtverwaltung  
Jahresabschluss 2014 der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH**

Die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Velten GmbH werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH

(REG) nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Prüfergebnis des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014 wird zugestimmt.
2. Der Jahresabschluss 2014 der REG wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 bestätigt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 349.929,75 EUR wird als Gewinnvortrag fortgeschrieben.
4. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
5. Zur Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2015 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KWP Revision GmbH, Rankestraße 5/6 in 10789 Berlin, bestellt.

**Beschlussbegründung**

Der Jahresabschluss der REG gehört zu den Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung.

Die Stadtwerke Velten GmbH besitzt 90 % und die Stadt Velten 10 % Geschäftsanteile an der REG.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 wurde vom Wirtschaftsprüfer René Schönfeld geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Velten GmbH hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 der Stadt Velten als Gesellschafterin empfohlen, die entsprechenden Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014 zu fassen.

Die gebundene ausführliche Berichtsfassung des Jahresabschlusses liegt den Aufsichtsratsmitgliedern der jeweiligen Fraktionen und der Bürgermeisterin vor; in diese kann bei Bedarf durch die Stadtverordneten Einsicht genommen werden.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: **Hauptausschuss**

**Beschlussvorlage-Nr. 2015/057 Einreicher: Stadtverwaltung  
Jahresabschluss 2014 der Stadtwerke Velten GmbH**

Die Bürgermeisterin, als alleinige Vertreterin der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Prüfergebnis des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014 wird zugestimmt.
2. Der Jahresabschluss 2014 der Stadtwerke Velten GmbH wird festgestellt und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 bestätigt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 963.588,79 EUR wird als Gewinnvortrag fortgeschrieben.
4. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
5. Zur Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2015 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KWP Revision GmbH, Rankestraße 5/6 in 10789 Berlin, bestellt.

**Beschlussbegründung**

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Velten GmbH gehört zu den Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KWP Revision GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Velten GmbH wird sich dem Jahresabschluss 2014 in seiner Sitzung am 2. Juni 2015 annehmen und der Stadt Velten als Gesellschafterin entsprechende Beschlüsse empfehlen.

Die gebundene ausführliche Berichtsfassung des Jahresabschlusses liegt den Aufsichtsratsmitgliedern der jeweiligen Fraktionen und der Bürgermeisterin vor; in diese kann bei Bedarf durch die Stadtverordneten Einsicht genommen werden.

Überwiesen in folgende Ausschüsse: **Hauptausschuss**

**Beschlussvorlage-Nr. 2015/058 Einreicher: Stadtverwaltung**

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (nach § 30 und § 33 BauGB) (nach § 30 und § 33 BauGB)**

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (nach § 30 und § 33 BauGB) sowie der zugehörige Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung vom 26. Mai 2015 gebilligt.
2. Der Planentwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und die Nachbargemeinden gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

## **Beschlussbegründung**

Die Stadt Velten hat mit Stadtverordnetenbeschluss vom 30.04.2015 (Beschluss-Nr. 2015/045) die Aufstellung des Textbebauungsplans Nr. 41 Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (nach § 30 und § 33 BauGB) beschlossen. Die Stadt Velten beabsichtigt mit dem Bebauungsplan, die Innenstadt in ihrer Funktion als zentraler Versorgungsbereich zu erhalten und die weitere Entwicklungsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches dauerhaft sicherzustellen. Hierfür soll ein Bebauungsplan mit der Absicht aufgestellt werden, die Einzelhandelsentwicklungen auf städtebaulich geeignete Standorte zu lenken.

Das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgenden Aspekten:

- Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept formuliert die Stadt Velten die Grundsätze und Ziele zur Steuerung ihrer Einzelhandelsentwicklung bis zum Jahr 2020. Neben umfassenden Aussagen zur Stabilisierung und weiteren Entwicklungsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Velten rund um den Markt werden vorausschauend die weiteren Entwicklungspotentiale der bestehenden oder künftig zu entwickelnden Einzelhandelsstandorte ermittelt und bestimmt.

Die entwickelten Ziele und Maßnahmen zur Einzelhandelssteuerung und zur Stabilisierung bzw. weiteren Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches sind im nächsten Schritt planungsrechtlich mittels der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern, um ihre Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten (Eigentümern, Projektentwicklern, Händler, etc.) herzustellen.

- Gleichzeitig liegen für das Siedlungsgebiet der Stadt derzeit mehrere Ansiedlungsbegehren von Projektentwicklern vor, deren Realisierung gegebenenfalls die Umsetzung der Zielstellungen für die Innenstadtentwicklung sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung verhindern oder zumindest deutlich erschweren würden

Mit dem Aufstellungsbeschluss können Bauanträge zunächst nach § 15 BauGB zurückgestellt werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Bauanträge im Kontext der gesamtstädtischen Entwicklung und Ordnung sowie auf Grundlage beschlossener Zielstellungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes beurteilt werden. Fehlentwicklungen kann so vorgebeugt werden.

Der Textbebauungsplan Nr. 41 verfolgt die folgenden Planungsziele:

- Erhaltung, Stärkung und weitere Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches,
- Planungsrechtliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches,
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und
- Sicherung der weiteren Innenentwicklung der Gesamtstadt.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Stadtentwicklung, Hauptausschuss**

## **Beschlussvorlage-Nr. 2015/059 Einreicher: SPD/FWO-Fraktion Rückerstattung von Kita-Beiträgen**

Die Kita-Beiträge werden anteilig für die Streiktage ab Mai in den Veltener Kita-Einrichtungen, an denen keine Notbetreuung stattfand, pauschal allen Beitragspflichtigen rückerstattet.

## **Beschlussbegründung**

Die Erzieherinnen und Erzieher haben sich entschlossen, von ihrem Streikrecht Gebrauch zu machen. So wurden bereits vom 11.05. bis 13.05.2015 alle Veltener Kita-Einrichtungen bestreikt. Eine Notfallbetreuung konnte nicht gewährleistet werden. Der nächste Streik ab dem 26.05.2015 wurde als unbefristeter Arbeitskampf angekündigt. Da die Stadt den Kindern für diesen Zeitraum keinen Kitaplatz zur Verfügung stellen konnte, sollten die Kita-Beiträge anteilig zurückerstattet werden. Um den Aufwand für die Rückerstattung gering zu halten, sollen die Beiträge pauschal anteilig für die Tage erstattet werden, an denen keine Betreuung angeboten werden konnte.

Da die Stadtverwaltung keine Handlungsgrundlage für eine Rückerstattung von Kita-Beiträgen hat, bedarf es eines Stadtverordnetenbeschlusses.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Sozialausschuss, Finanzausschuss**

## **Beschlussvorlage-Nr. 2015/060 Einreicher: Fraktion PRO Velten Änderung der KiTa-Satzung**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, kurzfristig eine Änderungssatzung der KiTa-Satzung zu erarbeiten. Dabei soll die Erstattung von Elternbeiträgen für Zeiten, an denen eine reguläre Betreuung der Kinder wegen höherer Gewalt/Sonderschließzeiten nicht erfolgen konnte, ermöglicht werden.

Der Entwurf ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **Beschlussbegründung**

In den vergangenen Wochen waren die städtischen Betreuungseinrichtungen infolge von Streik teils über Tage nicht geöffnet. Durch die Organisation von alternativen Betreuungsangeboten oder durch die Abgelung von Erholungsurlaub sind die Eltern an den Auswirkungen des Streiks in besonderem Maße beteiligt worden. Eine Erstattung der Benutzungsgebühren ist deswegen angebracht.

Die KiTa Satzung in der gültigen Form trifft zu einer möglichen Erstattung keine Aussage. Eine Änderung soll die Stadtverwaltung in die Lage versetzen, entsprechende Gebühren auch ohne Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erstatten zu können.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Sozialausschuss**

## **Beschluss-Nr. 2015/061 Einreicher: Fraktion PRO Velten Außenbereichssatzung der Stadt Velten**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Velten für die Bereiche am Bärenklauer Weg und an der Pinnower Chaussee möglich ist. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der Stadtverordnetenversammlung zeitnah vorzulegen.

## **Beschlussbegründung**

Die Stadtverordnetenversammlung beabsichtige im



Zuge der jüngsten Änderung des Flächennutzungsplans die o. g. Bereiche als Wohnbauflächen darzustellen. Dies widerspricht aber den Zielen der Landesraumordnung. Eine Darstellung als Wohnbaufläche ist demzufolge nicht genehmigungsfähig.

Als weiteres Instrument sieht das Baugesetzbuch den Erlass einer Außenbereichssatzung vor. Dies ist jedoch an enge Grenzen gebunden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung gerade von Brachflächen und die geringfügige Erweiterung von vorhandener Wohnbebauung in den Bereichen zu ermöglichen soll geprüft werden, ob der Erlass einer Außenbereichssatzung rechtlich überhaupt möglich ist.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 7; Enthaltungen: 3**

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/062** Einreicher: Fraktion PRO Velten  
**Erstattung der Elternbeiträge wegen des Streiks in den städtischen Kindertageseinrichtungen**

Der anteiligen Rückerstattung des Monatsbeitrages für den Elternbeitrag nach der Zahl der streikbedingten Schließtage wird zugestimmt.

Die Finanzierung erfolgt aus den durch die Bestreikung der städtischen Kindertageseinrichtungen eingesparten Personalaufwänden.

**Beschlussbegründung**

In den vergangenen Wochen waren die städtischen Betreuungseinrichtungen infolge von Streik teils über Tage nicht oder nur mit der Gewährleistung einer Notbetreuung geöffnet. Dies stellte die Eltern nicht nur vor organisatorischen, sondern auch vor finanziellen Herausforderungen. Die Stadt Köln beschloss die Erstattung von Elternbeiträgen und begründete u. a. wie folgt:

*„Bei der Gebühren, die ja für eine besondere „Gegenleistung“ der Verwaltung erhoben werden, hat die Rechtsprechung entschieden, dass dann ein Rückerstattungsanspruch besteht, wenn die erhobene Gebühr in einem groben Missverhältnis zu der vom Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistungen steht (sog. Äquivalenzprinzip). Nach dem vom Bundesverwaltungsgericht geprägten „Grundsatz der Typengerechtigkeit“ ist ein solche Missverhältnis dann gegeben, wenn mehr als 10 v. H. der von einer (Gebühren) Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“, d. h. dem Regelfall, widersprechen (vgl. BVerwG, B. v. 28. 3. 1995 – 8 N 3.93 –, DÖV 1995 S. 826; vgl. auch OVG NRW, U. v. 17. 3. 1998, Az.: 9 A 1430/96). Ausgehend davon, dass die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze den Kindern für ein Kindergarten- bzw. Schuljahr zur Verfügung gestellt werden und die Beiträge lediglich monatlich zu entrichten sind, dürfte eine relevante Leistungsstörung in Betracht kommen, wenn infolge des Streiks mehr als 10 % der Leistung entfallen. Grundlage für die Berechnung ist die Zahl der Streiktage im Vergleich zu den Betreuungstagen im Kindergartenjahr. Aus dem Wesen der Mitfinanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen aus dem Aufkommen aus den Elternbeiträgen folgt, dass der Ermessensspielraum des Gesetzgebers größer ist als etwa im Steuerrecht (OVG NRW, U. v. 13. Juni 1994 - 16 A 2645/93 -, Rdnr. 13).“*

Die Fraktion Pro Velten schlägt daher die anteilige Erstattung der Elternbeiträge für die Anzahl der Schließtage vor. Die Finanzierung der Erstattungen kann aus den erfolgten Einsparungen der Personalkosten erfolgen. Eine zusätzliche Belastung für den städtischen Haushalt kann daher ausgeschlossen werden.

**Überwiesen in folgende Ausschüsse: Sozialausschuss, Finanzausschuss**

**Beschluss-Nr: 2015/063**

**Einreicher: Fraktion PRO Velten**

**Betreuungszeiten der Kindertagesstätten**

Im Rahmen der Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung wird die Stadtverwaltung gebeten, im Zusammenwirken mit den Kita-Ausschüssen und den Kita-Leitungen Bedarfe für veränderte und eventuell flexiblere Öffnungszeiten der städtischen Kita-Einrichtungen zu ermitteln. Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

**Beschlussbegründung**

Die Vereinbarkeit von Kind und Beruf wird stets als politisches Ziel artikuliert. Der Bedarf an zeitlich flexiblen Arbeitnehmern ist höher als je zuvor. Als moderne Stadt sollte sich Velten der Herausforderung stellen, genau diesen Arbeitnehmern künftig eine zeitlich flexiblere Kinderbetreuung anzubieten. Ein solches Angebot könnte die Position der Stadt – gerade im Hinblick auf das gewünschte Bevölkerungswachstum – im Wettbewerb mit den anderen Kommunen stärken.

Um den jetzigen und künftigen Bedarf abschätzen zu können, ist die Betrachtung im Rahmen der Fortschreibung der KiTa-Bedarfsplanung angezeigt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 3**

**Beschluss-Nr: 2015/064**

**Einreicher: Fraktion PRO Velten**

**Herstellung Rad-Gehweg an der Pinnower Chaussee**

Die Bürgermeisterin wird gebeten, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um den Bau des Rad-Gehwegs an der Pinnower Chaussee, ab Höhe Borgsdorfer Weg bis zum Bernsteinsee voranzutreiben.

**Beschlussbegründung**

Die Pinnower Chaussee ist eine stark befahrene Straße und für Radfahrer sehr gefährlich. Da im Sommer viele Kinder diese Strecke auf dem Weg zum Bernsteinsee benutzen, ist ein zügiger Ausbau zweckmäßig.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 3**

**Beschluss-Nr: 2015/065**

**Einreicher: Fraktion PRO Velten**

**Stellplatzsatzung**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Entwurf einer Stellplatzsatzung für die Stadt Velten zu erarbeiten. Der Entwurf ist der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben.

**Beschlussbegründung**

Gemäß § 81 Abs. 4 BbgBO können Gemeinden in Brandenburg örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen. Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung im Jahr 2003 die Festlegung von Stellplatzzahlen den Gemeinden übertragen.

Aufgrund der angespannten Stellplatzsituation im Stadtgebiet ist der Einsatz des Instrumentariums Stellplatzsatzung angezeigt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 4; Enthaltungen: 6

**Beschlussvorlage-Nr: 2015/066 Einreicher: Fraktion PRO Velten  
Erstellung einer Prognose zur Verkehrsentwicklung im Kreuzungsbereich L20/L172**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Prognose der Verkehrsbelastung im Kreuzungsbereich der L20/L172 unter Maßgabe folgender Szenarien zu erstellen bzw. erstellen zu lassen:

- a) Umsetzung der Varianten B bzw. C des Optimierungskonzeptes Wilhelmstraße - Oranieburger Straße - Bergstraße mit Stand vom 20.01.2015
- b) Errichtung eines Vollsortimenters im Bereich des Stadtzentrums
- c) Steigerung der Einwohnerzahl Veltens auf 17.000 Einwohner

Für die Untersuchung ist ggf. ein externes Beratungsunternehmen hinzuzuziehen. Die Ergebnisse sind den Stadtverordneten vor einer Beschlussfassung zum Optimierungskonzept Wilhelmstraße - Oranienburg Straße - Bergstraße vorzulegen.

**Beschlussbegründung**

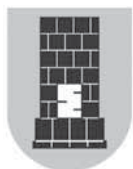
Der Kreuzungsbereich L20/L172 ist bereits heute ein verkehrlich hoch belasteter Bereich. Aufgrund der baulichen Situation ist die Möglichkeit einer räumlichen Erweiterung

des Kreuzungsbereichs nicht gegeben. Für eine ganzheitliche Betrachtung der Stadtentwicklung halten wir es daher für wichtig, die Auswirkungen städtebaulicher Entwicklungsszenarien auf die Verkehrsbelastung im Kreuzungsbereich abschätzen zu können, um sinnvolle Entscheidungen für die langfristige Stadtentwicklung treffen zu können und ggf. die Verkehrsentwicklungsplanung darauf abstimmen zu können. Laut Aussage des mit der Erstellung des o. g. Optimierungskonzeptes beauftragten Planungsbüros Richter-Richard war die Betrachtung der Auswirkungen auf den Kreuzungsbereich nicht Bestandteil der Aufgabenstellung. Auch im diskursiven Planungsverfahren zur Entwicklung der Innenstadt wurden die Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung im Kreuzungsbereich nicht eingehend untersucht. Diese für die Entwicklung der Infrastruktur Veltens wichtige Untersuchung soll mit vorliegendem Antrag nachgeholt werden.

Vertagt

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt Velten unter der Rubrik Verwaltung/Politik - Ratsinfosystem - Recherche abgerufen werden können.

## Öffentliche Bekanntmachungen



## STADT VELTEN

### Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Die Bürgermeisterin  
Gemeinde: Stadt Velten  
Stimmkreis: 7 - Oberhavel I

### Bekanntmachung

#### über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.



Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### **A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle	Eintragungszeiten
Bürgerservice Stadt Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 17	Montag: 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr Dienstag: 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr Donnerstag: 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr Freitag: 08.00-12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

#### **B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
  - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
  - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
  - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
  - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
  - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

#### Vertreter:

Holger Ackermann  
Philadelphiaer Straße 2  
15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen

Jochen Fritz  
Hoher Weg 10  
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat  
Inselhof 9  
14478 Potsdam

Ellen Schütze  
Kurzer Weg 1 A  
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thuncke  
Dorfstraße 22 a  
16866 Gumtow, OT Schönhagen

#### Stellvertreter:

Marianne Frey  
Dorfau Saalow 2  
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst  
Finkenweg 1  
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz  
Himbeersteig 18  
14129 Berlin

Benjamin Raschke  
Hauptstraße 4  
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel  
Birkenallee 12  
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Velten, den 11.06.2015

Die Abstimmungsbehörde  
Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 9. Sitzung am 16.07.15

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen  
des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,  
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,  
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

**Ansprechpartner:** Fachbereich II - Soziales/Bürgerservice/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

## Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Elternbrief 37: 5 Jahre, 10 Monate: Sie haben (bald) ein Schulkind!

Was sich Kinder unter Schule vorstellen, ist ganz verschieden. Die meisten freuen sich darauf – und sei es nur, weil der Tag der Einschulung bedeutet: Ich bin jetzt groß, ich bin kein Kita-Kind mehr! Für die Eltern mischt sich in die Vorfreude oft auch etwas Wehmut: Fängt jetzt die Paukerei an, der Stress mit den Hausaufgaben, der sprichwörtliche Ernst des Lebens? Sicher ist: Für Ihr Kind beginnt jetzt eine aufregende Zeit. Es wird lernen, sich in einem großen Gebäude voller Kinder zurechtzufinden, bald schon wird es dort ganz allein auf die Toilette gehen, zielsicher in die Turnhalle laufen und sich ohne Hilfe umziehen. Es wird alle Ecken des Schulhofs kennen, mit neuen Kindern spielen und seinen Platz in der Klasse finden. Viele Kinder bewältigen diese Herausforderungen mit Begeisterung und Lernfreude, sie blühen richtig auf: „Die Kita war soo langweilig“, sagt Sergio schon nach drei Schultagen, „in der Schule lernen wir richtig was.“ Andere Kinder tun sich schwerer, weil sie etwa in ihrer Klasse keine bekannten Gesichter vorfinden, wenig Deutsch können, ihre Lehrerin einmal etwas streng mit ihnen war oder weil sie jünger oder weniger reif sind als der Durchschnitt.

Nicht alles werden Sie beeinflussen können. Trotzdem können Eltern einiges dafür tun, um ihrem Kind einen guten Schulstart zu ermöglichen. Wichtig ist, dass sie Ihrem Kind eine positive Einstellung zur Schule vermitteln. Sie brauchen ihm nicht zu sagen, dass dort immer alles

toll ist – natürlich wird es in der Schule mal Ärger geben, und nicht jede Aufgabe macht Spaß. Aber grundsätzlich sollte Ihr Kind das Gefühl haben: Die Schule ist wichtig, meine Eltern interessieren sich dafür.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. [www.ane.de](http://www.ane.de), oder per Email an [ane@ane.de](mailto:ane@ane.de), über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda  
Elternbriefe Brandenburg





## Veltener Senioren – Geburtstagskinder

### Die Stadt gratuliert im Juli

Röhl, Brigitte	80	Hanschur, Edith	82	Döring, Ingeborg	85	Epp, Margarita	92
Rasch, Elfriede	80	Bell, Gerlinde	82	Vater, Erika	85	Kühl, Margarete	92
Kulisch, Käthe	80	Gärtner, Christa	83	Köpke, Margarethe	85	Herrmann, Gertrud	92
Sagert, Eva	80	Brandt, Burkhard	83	Kipp, Hildegard	86	Schössow, Ursula	93
Raupach, Joachim	80	Lehmann, Gerda	83	Rack, Hildegard	86	Schwanke, Hildegard	93
Kürschner, Gertraud	80	Ehrmann, Hildegard	83	Pohlmann, Helga	87	Berndt, Emma	93
Seiffert, Ingeborg	80	Püppke, Antonius	83	Riedel, Werner	87	Koch, Melitta	93
Stridinger, Heinz	80	Reinhold, Ruth	83	Tröger, Karl-Heinz	87	Snela, Hilda	93
Urban, Brigitte	81	Schüler, Dora	84	Eichel, Erika	88	Link, Emma	94
Rößler, Gerda	81	Rubel, Sonja	84	Schuliabin, Siegfried	88	Sommerfeld, Else	94
Moll, Ludwig	81	Fischer, Ursula	84	Schreiber, Engelhart	88	Müßigbrodt, Elsbeth	95
Rößner, Lyanne	81	Ciesla, Ruth	85	Pilger, Ingeborg	88	Irmeler, Gerda	95
Asten, Curt-Dietrich	81	Gottschling, Irene	85	Lipke, Ilse	88	Rehberg, Karl	97
Hübner, Horst	82	Weiß, Irmgard	85	Rügen, Kurt	89		

## Veranstaltungskalender der Stadt Velten 2015

04.07.2015	11.00 - 23.00 Uhr	Hof am Ofen- und Keramikmuseum und Rathausstraße; HB-Museum	historisches Stadtfest anlässlich 80 Jahre Stadtrecht und Sommerfest am OKM anlässlich 110 Jahre Ofenmuseum und 180 Jahre Ofenindustrie
05.07.2015	11.00 - 17.00 Uhr	Hof am Ofen- und Keramikmuseum, HB-Museum	Sommerfest am OKM anlässlich 110 Jahre Ofenmuseum und 180 Jahre Ofenindustrie
20. - 25.07.2015		Innenstadt	Mixed-Pickels-Woche 2015
05.09.2015	16.00 - 18.30 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Holger Mück und seine Egerländer
12.09.2015	19.00 Uhr	in allen beteiligten Gaststätten	Kneipennacht – die lange Nacht der Musik in Velten
19./20.09.2015		Ofen- und Keramikmuseum	Traditioneller Kunsthandwerkermarkt
20.09.2015	10.00 Uhr	Start und Ziel am Fitnessstudio Mühlenstraße 8 - 9	„Velten läuft...sicher“
25.09.2015	14.30 Uhr	Velten-Süd	Stadtteilstadt 2015
02.10.2015	18.00 - 22.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Konzert Olaf Berger
10.10.2015	16.00 - 23.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Nachtflohmarkt
17./18.10.2015		Töpferei Malenz	15. Kürbisfest
14.11.2015	16.00 - 23.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Nachtflohmarkt
16. - 25.11.2015		Jugendfreizeitzentrum Oase, Schulen, Stadtbibliothek	Kinderfilmfest
21.11.2015	19.00 - 21.30 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Schlagerkonzert Fantasy
12./13.12.2015		Ofen- und Keramikmuseum	Traditioneller Weihnachtsmarkt

Änderungen vorbehalten! Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen erhalten Sie auf der Veltener Homepage [www.velten.de](http://www.velten.de) unter der Rubrik **Aktuelles/Veranstaltungen**